

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		
<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung	17.15.8	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Bürgschaftsangelegenheiten;

hier: Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO)

A) SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 17.11.2017 beantragte die HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (HVB) auf Grundlage des Entwurfs der Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO, der die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 1 Mio. Euro vorsieht, die Übernahme einer De-minimis-Bürgschaft.

Mit Beschluss vom 07.12.2017 hat die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan und das Investitionsprogramm der HVB für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen. Die entsprechenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind am 08.12.2017 gefasst worden. Wie vorgesehen wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1 Mio. Euro festgesetzt.

Aufgrund der kommunalen Regelung der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, vom 22. Januar 2012, ist die Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 80 % des Kreditbetrages - entsprechend 800.000 € - möglich.

Für die beantragte Bürgschaft berechnet sich der Beihilfewert wie folgt:

$$\frac{800.000,00 \text{ € (80 \% von 1.000.000,00 €)}}{1.500.000,00 \text{ € (max. Darlehensbetrag)}} \times 200.000,00 \text{ € (max. Beihilfewert)} = 106.666,67 \text{ €}$$

Die HVB teilte mit, in den letzten Jahren folgende De-minimis-Beihilfen erhalten zu haben:

Datum	Beihilfe gewährt durch	Beihilfewert
23.02.2017	Landesamt für Wirtschaft, Umwelt u. ländl. Räume, Kiel	21.900,00 €
29.09.2017	Stadt Heiligenhafen	65.920,00 €
	zusammen:	87.820,00 €

Hinsichtlich des maximalen Beihilfewerts ist dieser nach den De-minimis-Regelungen auf 3 Steuerjahre begrenzt. Die Übernahme der Bürgschaft ist durch die HVB zum 01.01.2018 beantragt worden, sodass hier das lfd. Steuerjahr 2018 sowie die beiden vorangegangenen Jahre zur Berechnung herangezogen werden müssen. Da die gewährten Bürgschaften mit einer Summe von 87.820 € den maximalen Beihilfewert unterschreiten, sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Bürgschaft gegeben. Der Gesamtbeihilfewert beläuft sich dann auf insgesamt 194.486,67 €.

B) STELLUNGNAHME

Aufgrund vorstehenden Sachverhalts wurde der HVB mit Schreiben vom 11.12.2017 die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der gewünschten Bürgschaft mitgeteilt. Gleichzeitig wurde die notwendige Beschlussfassung der Stadtvertretung für Ende Januar 2018 in Aussicht gestellt, da seinerzeit vorgesehen war, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Sitzung der Stadtvertretung anberaumt wird.

Nachdem sich herausstellte, dass von dieser Terminplanung abgewichen werden muss und die nächste Sitzung der Stadtvertretung erst für den 22. März 2018 terminiert wurde, hat nach § 65 Abs. 4 GO der Erste Stadtrat Herr Stephan Karschnick als Vertreter des Bürgermeisters für die Stadtvertretung die Anordnung getroffen, der HVB die De-minimis-Bürgschaft zu gewähren. Hintergrund dieser Eilentscheidung war, dass ein leichter Zinsanstieg prognostiziert war und der HVB die Möglichkeit gegeben werden sollte, zu dem derzeit niedrigen Zinsniveau den Kredit aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 25.01.2018 wurde der HVB die positive Entscheidung mitgeteilt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gemäß Ziffer 3.1 der kommunalen Regelung der Stadt Heiligenhafen über die Gewährung von Bürgschaften vom 22.06.2012 beträgt die von der HVB zu zahlende einmalige Bearbeitungsgebühr 0,1 v. H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch 500 €. Des Weiteren sind nach Ziffer 3.2 vorgenannter Regelung die jährlichen Bürgschafts-

provisionen auf Basis des zum Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstandes von der HVB zu zahlen, die den Bürgerschaftsvorteil in voller Höhe abschöpfen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nach § 65 Abs. 4 GO vom Ersten Stadtrat Herrn Stephan Karschnick als Vertreter des Bürgermeisters getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung werden zur Kenntnis genommen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	700.
Amtsleiterin / Amtsleiter	2. 3. 18
Büroleitender Beamter	8/3 Am